

**Bericht der Schweiz über
die Folgearbeiten des Weltkindergipfels**

Bern, 24. Januar 2001

Originaltext: deutsch und französisch

A. Einführung und allgemeine Bemerkungen

Am von UNICEF organisierten Kindergipfel 1990 nahm die Schweiz mit einer Delegation unter der Leitung des damaligen Vorstehers des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Bundesrat René Felber, teil.

Die Schweiz hat keinen Aktionsplan ausgearbeitet. Sie hat vielmehr den Vorarbeiten für den Beitritt zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und dessen Umsetzung Priorität eingeräumt.¹ Die dort verankerten Menschenrechte und Schutzbestimmungen für die Lebensbereiche des Kindes sind umfassend und rechtlich verbindlich.² Das Übereinkommen ist ein wirkungsvolles und nachhaltiges Instrument zur Verbesserung der Situation des Kindes in der Schweiz.

Das Übereinkommen wird ergänzt durch weitere Instrumente, namentlich durch die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen betreffend den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (Nr. 138: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; Nr. 182: Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit).³

Die Schweiz hat das Übereinkommen am 24. Februar 1997 mit fünf Vorbehalten ratifiziert; am 26. März 1997 ist es in Kraft getreten. Die Vorbehalte betreffen die elterliche Sorge, teilweise Unvereinbarkeiten mit der Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, den Familiennachzug, den Freiheitsentzug sowie derjenigen über das Jugendstrafverfahren. Der Bundesrat hat wiederholt bekräftigt, mit den nötigen Gesetzesrevisionen die Voraussetzungen für den baldigen Rückzug der Vorbehalte zu schaffen.⁴

Die Schweiz zeichnet sich aus durch eine grosse Vielfalt an kinder- und jugendpolitischen Organisationen mit je eigenen Arbeitsschwerpunkten, Tätigkeiten und Organisationsgraden. Der Weltkindergipfel 1990 und die Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens waren für viele NGO Anlass zu Initiativen, konkreten Aktionen und verstärkter Zusammenarbeit. Beispielsweise führt das Netzwerk "Kinderrechte" (unicef Schweiz, Schweizerischer Kinderschutzbund, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Pro Familia Schweiz, Pro Juventute, Schweizerische Koordination "Rechte des Kindes") Veranstaltungen durch und gibt themenspezifische Publikationen heraus. Seit 1993 begeht die Schweiz auf Initiative der Kinderlobby Schweiz am 20. November den Tag der Rechte des Kindes. Die Kinderlobby lanciert jeweils ein Thema und unterstützt und koordiniert die verschiedenen Aktivitäten.⁵

Die Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens (1991-1997) und die Erstellung des Staatenberichts⁶ (1998-2000) haben zu verstärkten Kontakten innerhalb der

¹ Im folgenden zitiert als Übereinkommen.

² Kinder sind alle Menschen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Übereinkommen Art. 1).

³ Die Schweiz hat die beiden Fakultativprotokolle im September 2000 unterzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 138 hat sie am 17.8.1999, das Übereinkommen Nr. 182 am 28.6.2000 ratifiziert.

⁴ Vgl. etwa die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. März 2000 zur Motion Berberat vom 22. Dezember 1999: UNO-Konvention über die Rechte des Kindes. Aufhebung der Vorbehalte (99.3627).

⁵ Jahresthema 2000: Von Tag zu Tag – die Kultur der Kinder.

⁶ Erster Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1. November 2000). Im folgenden zitiert als Staatenbericht.

Bundesverwaltung, zwischen Bund und Kantonen bzw. den Interkantonalen Direktorinnen- und Direktorenkonferenzen, zwischen Bund und verschiedenen eidg. ausserparlamentarischen Kommissionen sowie Bund und NGO geführt.⁷ Bei diesen Kontakten werden stets auch die Fortschritte und Schwierigkeiten im Bereich der Kinderrechte diskutiert. Im Rahmen des Staatenberichts hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) "Elemente einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik" als Beitrag für eine kohärentere und koordiniertere Kinder- und Jugendpolitik erarbeitet. Auch die Eidg. Kommission für Jugendfragen (EKJ) hat mit ihrem Positionspapier "Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" (2000) einen wertvollen Diskussionsbeitrag geleistet. Die NGO und namentlich die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände erwarten jedoch konkretere Massnahmen des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik.⁸

Aus dieser Situation hat sich ergeben, dass die Schweiz fünf Jahre nach dem Kindergipfel von 1990 auf eine offizielle und systematische Überprüfung der Situation der Kinder und Jugendlichen verzichtet hat. Der Staatenbericht ist die erste systematische Gesamtschau der Lage der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. Die NGO haben den Staatenbericht mit einer eigenen Publikation ergänzt.⁹

Der Bundesrat hat den Staatenbericht am 1. November 2000 verabschiedet. Generell darf festgehalten werden, dass es den Kindern in der Schweiz gut geht. Der Lebensstandard ist vergleichsweise hoch, und eine gewisse Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Kindern und ihren Rechten ist vorhanden. Nach wie vor sind aber Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensumstände der Kinder nötig. Handlungsbedarf besteht einerseits in bestimmten inhaltlichen Bereichen (Gewalt gegen Kinder, Armut, Integration der ausländischen Kinder, Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung, Chancengleichheit im Bildungswesen, Partizipation der Kinder), andererseits sind auch Defizite in struktureller und institutioneller Hinsicht festzustellen (fehlende Daten, Statistiken und Forschungen, schwer durchschaubare Zuständigkeiten und mangelnde Koordination und Kooperation, Finanz- und Personalknappheit).¹⁰

B. Arbeiten im Vorfeld des Staatenberichts 2000

Gelegenheiten zur kontinuierlichen Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung, zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Bund und NGO im Bereich der Kinderrechte haben sich in jüngster Zeit öfters ergeben, so namentlich im Rahmen des Staatenberichts und des hier vorliegenden Berichts.

Ein Treffen aller Beteiligten im November 2000 bildete den Auftakt zur Zusammenarbeit und Koordination im Hinblick auf die Sondersession. Die NGO, die zum Teil Jugendliche direkt vertreten, wurden zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten konsultiert (Staatenbericht, Zusammensetzung der Schweizer Delegation, Ernennung eines Sondervertreters der Regierung für die Sondersession, Beteiligung von Kindern und

⁷ Folgende Eidg. Kommissionen werden regelmässig kontaktiert: Ausländerkommission, Koordinationskommission für Familienfragen, Kommission für Flüchtlingsfragen, Kommission für Frauenfragen, Kommission für Jugendfragen, Kommission gegen Rassismus.

⁸ Vgl. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik aus der Sicht der Jugendverbände (SAJV). SAJV. Bern Oktober 2000.

⁹ Kinder und Jugendliche in der Schweiz: Bericht zu ihrer Situation. UNICEF Schweiz, Pro Familia, pro juventute, Schweiz. Kinderschutzbund, Coordination suisse des droits de l'enfant, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (Hrsg.). Zürich 1999. ISBN 3-9521910-0-0.

¹⁰ Zu den Vorbehalten vgl. oben.

Jugendlichen usw.). Mitarbeitende der Bundesverwaltung und der NGO bildeten eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage befasste, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden kann. In der Schweizer Delegation für die vorbereitenden Komitees und die Sondersession werden drei Mitglieder nationaler NGO vertreten sein.

In Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung und privaten Organisationen werden Massnahmen geplant, welche die Schweizer Bevölkerung für die Themen der Sondersession sensibilisieren. Beispielsweise wird im Sommer 2001 eine "Kindersession" stattfinden, wo die Kinder im Hinblick auf die UNO-Sondersession eigene Standpunkte erarbeiten sollen. Vorgesehen ist auch – ebenfalls im Sommer 2001 – eine Befragung von Kindern: Ausgehend von der Opinion Poll von UNICEF International soll ein Fragebogen für eine breite Kinderkonsultation entwickelt werden, um die Wünsche, Ideen, Ängste und Hoffnungen der Kinder in der Schweiz zu erfahren.

C. Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene

Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens sind Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene verbunden, die bei allen politischen und sozialen Entscheidungen dem Grundsatz "first call for children" zum Durchbruch verhelfen sollen. So wurden im Bereich der Kinderrechte – im Sinne der Art. 34 und 35 des Aktionsplans zur Umsetzung der Erklärung von 1990 – spezifische Massnahmen festgelegt.

Nationale Ebene: Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Aktivitäten zugunsten der Kinder – gerade auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens und im Hinblick auf den Kindergipfel – überprüft und weiter entwickelt. Dabei bieten sowohl die rechtlichen als auch die institutionellen Grundlagen eine gute Basis in dem Sinne, dass das Bestehende zu nutzen und auszubauen ist. Die Aufnahme einer eigenen Bestimmung für Kinder- und Jugendliche in der revidierten Bundesverfassung hat die nationale Diskussion über Rechte und Schutz der Kinder belebt.¹¹ Ebenfalls zu erwähnen sind das seit 1. Januar 2000 im Zivilgesetzbuch verankerte Anhörungsrecht des Kindes, die verbesserte Stellung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und der Entwurf zu einem Jugendstrafrecht.¹²

Internationale Ebene: Die Wahrung und Förderung der Kinderrechte ist zu einem wichtigen Anliegen in der schweizerischen Aussenpolitik geworden, insbesondere in den gemäss der Erklärung von 1990 als prioritär geltenden Punkten und namentlich in den Bereichen Menschenrechtspolitik, Friedenspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.¹³

Die Schweiz hat sich aktiv für eine Verbesserung und Umsetzung der internationalen Normen zum Schutz der Kinder eingesetzt, namentlich bei der Ausarbeitung der beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen und des IAO-Übereinkommens Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit. In den bilateralen Beziehungen sowie in internationalen Foren (UNO, OSZE, Europarat, insbesondere im "Forum pour l'Enfance") versucht die Schweiz, die Einhaltung der Kinderrechte zu fördern und voranzutreiben und hat Aktionen in dieser Richtung vorgeschlagen.

¹¹ Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹² Vgl. hinten Abschnitt D. e.

¹³ Universelle Erklärung zugunsten des Überlebens, des Schutzes und der Entwicklung des Kindes. Verabschiedet am Weltkindergipfel am 30. September 1990.

In der Schweiz ist die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) für die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe des Bundes verantwortlich. Im Mai 1997 hat sie zusammen mit NGO die verstärkte Zusammenarbeit zugunsten der Kinder bekräftigt.¹⁴ In Vorbereitung des Weltkindergipfels+10 hat die DEZA eine Plattform ausgearbeitet, die ihre Position und Prioritäten bezüglich Kinderförderung darlegt. Darin erkennt die DEZA, dass eine Vielfalt von Ursachen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern einschränkt, nämlich fehlende Sensibilisierung und Respekt für Menschenrechtsfragen, schwache Rechtssysteme und -institutionen, Industrialisierung und Globalisierung, organisiertes internationales Verbrechen, Störungen und Veränderungen in der Familie, Diskriminierung, insbesondere der Frauen, Epidemien, sowie Konflikte, Katastrophen und Gewalt. Die DEZA ist bestrebt, die besonderen Bedürfnisse und Rechte der Kinder in ihre Arbeit einzubeziehen und insbesondere der Situation von Mädchen eine spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf der internationalen Ebene unterstützt die DEZA die Folgearbeiten des Weltkindergipfels mit verschiedenen Beiträgen, sowie auf konzeptionellem und auf operationellem Niveau. Auf bilateraler Ebene unterstützt sie spezifische Aktionen zugunsten von Kindern von Schweizer NGO (1999: 4 Mio. sFr.), insbesondere Caritas Schweiz, Enfants du Monde, Brot für Alle, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKIP, Terre des Hommes Lausanne und Terre des Hommes Schweiz, sowie Stiftung Vivamos Mejor. Auf multilateraler Ebene unterstützt die Schweiz durch allgemeine Zuwendungen die Aktivitäten internationaler Organisationen, die sich direkt (2000: 17 Mio. sFr. für UNICEF) und/oder indirekt (namentlich UNFPA, WHO, ILO, UNESCO, UNAIDS, UNHCR, WFP, IKRK) für Kinder einsetzen. Zusätzlich zu den ungebundenen Zuwendungen unterstützt die Schweiz spezifische Aktivitäten internationaler Organisationen zugunsten von Kindern, z.B. den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau UNIFEM (1996: 900 000 sFr.), ILO's International Programme for the Elimination of Child Labour (1998-2001: 1 Mio. sFr.), und WHO's Child and Adolescent Health Programme (1999/2000: 2 Mio. sFr.).

Prioritäre Anliegen im internationalen Engagement der Schweiz für Kinder sind der Einsatz gegen Kinderarmut, Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, der Einsatz gegen Kinderarbeit, gegen Gewalt an Kindern und gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern; Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und sozialen Diensten, Gleichbehandlung von Frau und Mann, Engagement für die aus der familiären Umgebung herausgelösten Kinder, Engagement für Flüchtlingskinder und junge Migrantinnen und Migranten und Schutz der Kinder vor dem HIV-Virus und vor AIDS.

D. Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Überleben, Schutz und Entwicklung des Kindes

a) Bekanntmachung des Übereinkommens

Die Schweiz ist sich bewusst, dass die Bekanntmachung und Umsetzung des Übereinkommens sowie der anderen Instrumente zum Schutz der Kinder eine breit abgestützte und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit für ganz unterschiedliche Zielgruppen voraussetzt.

¹⁴ Kinder der Welt. Die Zukunft beginnt jetzt. Enfants dans le monde. L'avenir commence aujourd'hui. Bambini nel mondo. L'avenire comincia oggi. DEZA/DDC/DSC. Bern 1997.

Der Bund fördert die Bekanntmachung des Übereinkommens in erster Linie durch Finanzhilfen, organisiert aber auch selbst Veranstaltungen.¹⁵ 1998 führte das EDA zusammen mit dem schweizerischen UNICEF-Komitee einen Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler zum Thema Kinderrechte durch und liess Unterrichtsmaterialien zum Thema erarbeiten.¹⁶ Ein Jahr später folgte die Ausstellung "Verlorene Kindheit – Kinder im Krieg", welche das EDA zusammen mit der Internationalen Koalition für die Beendigung des Einsatzes von Kindersoldaten, dem IKRK und dem UNHCR realisierte. Das EDI führt in Zusammenarbeit mit der Universität Bern in diesem Jahr zum zweiten Mal die interdisziplinäre Weiterbildung "Die Rechte des Kindes" durch.¹⁷ Das dem Universitären Institut Kurt Bösch in Sion angegliederte Institut für Kinderrechte (IDE) wurde 1995 gegründet. Informationsvermittlung und Ausbildung im Bereich der Kinderrechte stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten. Mit finanzieller Beteiligung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) wurde vom IDE eine auf internationaler Ebene einsetzbare Webseite (www.childsrights.com) entwickelt.

Mehrere Kantone haben das Übereinkommen ausdrücklich in ihre Lehrpläne aufgenommen oder stellen dieses im Zusammenhang mit der Erklärung der Menschenrechte im Geschichts- oder Staatskundeunterricht vor.

Auf Ebene der Behörden ist anzumerken, dass das Übereinkommen als nationales Recht in Gesetzgebung und Rechtsprechung eingeflossen ist. In der Schweiz ist die Bereitschaft gross, das Übereinkommen kennenzulernen und es auch umzusetzen. Noch ist aber viel Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu leisten, bis dass die Prinzipien des Übereinkommens zu einem selbstverständlichen Aspekt der Zivilgesellschaft werden.

Auf internationaler Ebene unterstützt die Schweiz Initiativen zur Bekanntmachung der Grundsätze des Übereinkommens und weiterer Instrumente zum Schutz der Kinderrechte, insbesondere durch nationale Kampagnen (teilweise von der UNICEF initiiert) oder durch die Finanzierung von Aktivitäten lokaler NGO, welche sich für die Verbreitung der Kinderrechte einsetzen.

b) Gesundheit

Im grossen und ganzen sind der Gesundheitszustand und die medizinische Versorgung der Kinder gut. Die Kindersterblichkeitsrate ist in der Schweiz sehr niedrig. 1997 betrug sie 4.7 Sterbefälle auf 1000 Lebendgeburten. Auch die Sterblichkeit infolge bösartiger Tumore hat abgenommen. Traumata (Unfälle) sind häufige Todesursachen. Es gibt Anzeichen für eine Zunahme von Atemwegsbeschwerden und Allergien, doch sind die Studien noch nicht abgeschlossen. Während in somatischer Hinsicht die Situation als gut bezeichnet werden kann, leiden Kinder zunehmend unter psychosozialen Problemen, schwerwiegend sind hier namentlich die verschiedenen Suchtmittelabhängigkeiten und die hohe Suizidrate bei Jugendlichen.

¹⁵ Zu nennen sind hier namentlich die Subventionen, die der Bund im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (SR 446.1.) ausrichtet.

¹⁶ Vgl. Schweizer Lehrerinnen- und Lehrerzeitung SLZ 1999, Heft 1, S. 27-33.

¹⁷ Vgl. dazu die Publikation Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz. Regula Gerber Jenni, Christina Hausammann (Hrsg.), Basel 2001.

Eltern von Säuglingen und Kleinkindern können sich bei Fragen über Geburtsvorbereitung, Stillen, Ernährung und Entwicklung an regionale medizinisch-soziale Beratungsstellen wenden. Die Früherkennung von Behinderungen und Entwicklungsstörungen ist durch Kinderärztinnen und Kinderärzte, Mütter- und Väterberaterinnen und Elternberatungsstellen gesichert. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden anschliessend von ambulanten oder stationären Früherziehungsdiensten betreut und gefördert. Was die psychosozialen Verhältnisse betrifft, so gewährleisten namentlich die Krippen, Kindergärten und Schulen, dass Entwicklungsschwierigkeiten oder -auffälligkeiten, welche der Intervention von Fachleuten bedürfen, erkannt werden.

Die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung ist obligatorisch versichert für die ambulante oder stationäre Pflege bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.¹⁸ Die Krankenpflegeversicherung übernimmt für Kinder medizinische Präventionsmassnahmen, wie die Untersuchung von Gesundheit und Entwicklung der Kinder im Vorschulalter, gewisse Tests, Impfungen und Nachimpfungen. Zwei Umfragen unter 400 Kindern in der ganzen Schweiz 1991 und 1998 haben gezeigt, dass 92-95% der Kinder zwischen 27 und 36 Monaten mindestens dreimal gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung geimpft worden sind und 88-89% gegen Keuchhusten. 1998 wurden 77% mindestens dreimal gegen *Haemophilus influenzae* (Meningitis, Epiglottitis) geimpft. 1987 wurde eine Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln gestartet und 79-82% der Kinder gegen diese Krankheiten geimpft. Seit 1998 empfiehlt das BAG eine generelle Impfung der Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren gegen Hepatitis B.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verpflichtet Versicherer und Kantone gemeinsam zur Einrichtung einer Institution für Gesundheitsförderung. Die Stiftung für Gesundheitsförderung nimmt diese Aufgabe wahr. Sie informiert über Gesundheitsfragen, motiviert für eine gesunde und gesundheitsfördernde Lebensweise und leitet und koordiniert nationale Programme.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führen zusammen das Programm "Schulen und Gesundheit" durch und unterstützen damit die Schulen auch als Lern- und Erfahrungsort von gesundheitsfördernden Anliegen. Das Programm umfasst folgende Themen: Schulklima, psychisches, soziales und physisches Wohlbefinden, Prävention von Suchtmittelabhängigkeiten, Sexualerziehung, Gewaltprävention, Prävention von Kindesmisshandlung und sexueller Ausbeutung, Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Vorbeugen von Schulversagen, Ausbildungsabbruch.

Parallel dazu baut die Gesundheitsstiftung RADIX das Europäische Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen aus. 1999 gehörten rund 110 Schulen aus allen Landesteilen dem Schweizerischen Netzwerk an.

Neben vielfältigen Informations-, Motivations- und Präventionsbemühungen führen alle Kantone für Kinder im Kindergarten- und Schulalter die üblichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Kontrollen, Erhebungen, Impfaktionen und Behandlungen durch.

Aids: Von den insgesamt 6911 bis Ende 1999 diagnostizierten (und bis Ende Oktober 2000 gemeldeten) Aidsfällen betrafen 1.3% Kinder unter 10 Jahren und 0.3% Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren. Von den rund 20 600 bis Ende 1999 gemeldeten positiven HIV-Tests mit

¹⁸ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (SR 832.10).

Altersangabe betrafen 2.4% Kinder unter 10 Jahren und 2% Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren. Kinder und Jugendliche beider Geschlechter waren bisher ungefähr zu gleichen Teilen von HIV/Aids betroffen. Die Zahl neuer Aidsfälle war bei Kindern unter 10 Jahren nach 1995 rückläufig (für 1998 und 1999 wurden keine neuen Fälle mehr gemeldet). Die jährliche Zahl der Aidsfälle bei Jugendlichen ist zu klein – maximal 4 –, um auf einen Trend schliessen zu können. Auch für die positiven HIV-Tests bei Kindern und Jugendlichen lässt sich angesichts der relativ kleinen Zahlen und Schwankungen von Jahr zu Jahr kein Trend ausmachen (für Kinder unter 10 und Jugendliche unter 20 Jahren jeweils zwischen 10 und 20 Fälle pro Jahr).

Nur ein sehr kleiner Teil der Kinder von HIV-positiven Müttern wird – wenn spezielle Prophylaxemassnahmen befolgt werden – bei der Geburt mit dem Virus infiziert. Die Betreuung der schwangeren Frauen, die Nachsorge der Kinder und eine der gesundheitlichen Situation angemessene Geburtsplanung wird von ärztlichen Fachteams geleistet.

Für die Aids-Prävention in den Schulen ist in allen Kantonen eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, die einen Sexualkundeunterricht und Aids-Prävention in den Klassen ermöglicht. Seit 1996 bietet das Schweizerische Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen ein Aktionsprogramm im Bereich Aids an. Manche Kantone arbeiten auch mit privaten Vereinigungen zusammen.

Die Stiftung AIDS & KIND unterstützt Kinder, die mit dem HI-Virus infiziert sind oder deren Mütter oder Väter infiziert sind. Die Hilfe umfasst vor allem finanzielle Beiträge und Vermittlung von Unterstützung und Betreuung.

c) Ernährung

Hier sind zwei Themen – Stillen und Fehlernährung – zu nennen.

Seit 1992 bemüht sich eine Arbeitsgruppe des schweizerischen UNICEF-Komitees um die Förderung des Stillens und um die Schaffung babyfreundlicher Spitäler. Seit Juli 2000 führt die Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens die seit 1992 unternommenen Anstrengungen auf nationaler Ebene fort. Gegenwärtig beginnen 92% der Frauen nach der Geburt mit Stillen, nach drei Monaten sind es noch drei Viertel, davon 62% ausschliesslich. Nach sechs Monaten stillen noch 41% der Frauen, davon 11% ausschliesslich.

Die Pubertät ist manchmal von psychosozialen Schwierigkeiten geprägt, die sich auch in Essstörungen (Anorexie, Bulimie) äussern. Gemäss dem 4. Schweizer Ernährungsbericht von 1998 weist ein Teil der Jugendlichen Zeichen einer qualitativen und quantitativen Fehlernährung auf. Aus neueren Daten geht hervor, dass 8% der Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren sowie 2% der Jungen derselben Altersklasse ein anomales Ernährungsverhalten aufweisen. Von der Anorexie ist eine von 100, von der Bulimie eine von 33 jungen Frauen betroffen. Gemäss einer neueren Studie ist in der Schweiz die Zahl der übergewichtigen Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im Zunehmen begriffen. Je nach Datenbasis liegt der Anteil fettleibiger Kinder zwischen 9.7 und 16.1% und der Anteil übergewichtiger Kinder zwischen 21.7 und 34.2%.¹⁹

¹⁹ A national study of the prevalence of overweight and obesity in 6-12 y-old Swiss children; body mass index; body-weight perceptions and goals; MB Zimmermann, SY Hess and RF Hurrell. In European Journal of Clinical Nutrition (2000) 54.

Das Schweizerische Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen (vgl. oben lit. b) hat Aktionen für eine gesunde Ernährung durchgeführt.

d) Chancengleichheit und Gleichstellung der Mädchen im Gesundheits- und Bildungswesen

Die Schweiz ist auf universeller Ebene verschiedenen Übereinkommen beigetreten, welche für die Gleichstellung von Frau und Mann von Bedeutung sind.²⁰ Auf nationaler Ebene ist die Geschlechtergleichstellung in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung verankert.²¹ Für Kinder und Jugendliche ist diese Verfassungsbestimmung vor allem im Bereich der Ausbildung relevant. Der im Anschluss an die 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von Beijing (1995) ausgearbeitete schweizerische Aktionsplan formuliert Ziele, welche die Situation für Mädchen verbessern sollen.

Gesundheit und Familienplanung: Alle Kantone kennen Beratungsstellen für Fragen im Bereich von Sexualität, Schwangerschaft, Ehe und Familie.²² Die Beratungsstellen für Familienplanung, die Aids-Beratungsstellen sowie die Ärztinnen und Ärzte in den Spitälern und Privatpraxen gewährleisten einen guten Zugang zu Informationen im Bereich "sexuelle Gesundheit". Die Kinder werden altersgemäss auf allen Stufen der Volksschule sexuell aufgeklärt. Es gibt aber Gruppen von Jugendlichen, die besser informiert werden sollten, insbesondere die Immigranten. Das BAG hat zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung für Familienplanung und Sexualerziehung (SVFS) im Juni 1999 ein diesbezügliches Informationsprogramm für Immigranten gestartet und eine Informationsbroschüre über sexuelle und reproduktive Gesundheit für in der Schweiz lebende Migrantinnen herausgegeben. Appelliert wird in erster Linie an das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen (junge Männer) in den Bereichen Verhütung und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten.

Verhütungsmittel sind fast überall in der Schweiz leicht erhältlich und werden in der Schweiz vergleichsweise oft verwendet. Von Frauen unter 20 Jahren werden als Antikonzeptiva am häufigsten das Präservativ (77%), gefolgt von der Pille (67%) genannt. Je höher der Bildungsgrad, desto informierter sind die Frauen über Verhütungsmittel.

Zahlenmässig sind Schwangerschaften Minderjähriger heute kein schwerwiegendes soziales Problem mehr, so dass oft keine genauen statistischen Angaben vorliegen. Allerdings ist eine leichte Zunahme vor allem bei den minderjährigen ausländischen Frauen festzustellen. Schwangere minderjährige Frauen können sich an die Sozialdienste oder an die Vormundschaftsbehörden wenden.

Die Sterberate der Mütter betrug 1995 auf 100.000 Lebendgeburten 8.52. Die medizinische Betreuung der schwangeren Mütter ist gut: Die Anzahl von perinatalen Untersuchungen beträgt im Durchschnitt 4.1 Untersuchungen für alle Frauen von 15 bis 49 Jahren; 99% der Geburten finden im Spital statt.

Ausbildung: Der Zugang der Frauen zum Bildungswesen spielt eine wichtige Rolle bei der Realisierung der Gleichstellung und Chancengleichheit. Nahezu alle schulpflichtigen

²⁰ Hier ist namentlich das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 23. August 1995 zu nennen.

²¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

²² Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SR 875.5).

Mädchen und Jungen gehen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zur Schule. Am Ende der Schulpflicht gibt es jedoch weniger Mädchen als Jungen, die ihre Ausbildung fortsetzen: So hatten 1999 17% der Mädchen im Alter von 20 Jahren (gegenüber 8% der Jungen) keine weiterführende Ausbildung abgeschlossen.

Die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen werden bei der Wahl der Ausbildung auf Sekundarstufe II deutlich. Trotz formal gleichem Zugang zu Bildung und Beruf hat sich an der geschlechtsspezifischen Berufs- und Studienwahl von jungen Frauen und Männern noch wenig geändert. Die Statistik zeigt, dass Frauen auch heute noch in gewissen Berufen untervertreten sind, dass sie eher kürzere Ausbildungen und aus einem engeren Berufsspektrum wählen. Im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses II (verabschiedet vom Parlament im Juni 1999) sollen junge Frauen mit Sensibilisierungskampagnen, einem verbesserten Lehrstellenangebot und neuen Ausbildungsformen ermuntert werden, in geschlechtsuntypische, innovative und zukunftsgerichtete Berufe einzusteigen. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) und das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützen diese Bestrebungen mit einem nationalen Projekt, welches sie 1998 lanciert haben.

51.9% der Maturitätsausweise werden von Mädchen erworben. Der Zugang von Frauen zum universitären Hochschulstudium hat sich denn auch merklich verbessert, der Anteil der Frauen unter den Studierenden beträgt 44%. Allerdings zählt die Fachhochschule erst einen Frauenanteil von 23% und die übrige ausseruniversitäre Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung) einen solchen von 39%.

Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat 1993 "Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen" erlassen. Empfohlen wird unter anderem, die traditionellen Rollenzuschreibungen an Mädchen und Jungen im Unterricht zu thematisieren, da das Bewusstmachen von geschlechtsspezifischen Rollen, Vorstellungen und Vorurteilen eine wichtige Voraussetzung ist, um Mädchen und Jungen gleichwertig zu fördern.

e) Elternbildung, Elternberatung; Trennung der Kinder von ihren Eltern; Familienzusammenführung

Familienberatung und Elternbildung: In der Schweiz stehen den Eltern zahlreiche staatliche und private Institutionen mit Fachleuten zur Verfügung, die Information, Beratung und Schulung in Fragen der Kindererziehung anbieten. Viele dieser Stellen werden auch von den Schulen beansprucht. In vielen Kantonen publizieren die Behörden oder private Organisationen Broschüren und Adressenverzeichnisse für Eltern zu Themen wie Schule, Gesundheit, Freizeit. Ausserdem gibt es in allen Kantonen Bildungsprogramme für werdende Eltern, z.B. Geburtsvorbereitungs- und Säuglingspflegekurse, um eine optimale Vorbereitung der Eltern auf ihre neuen Aufgaben sicherzustellen. Elternvereinigungen und Erwachsenenbildungsinstitutionen bieten Kurse speziell im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und den Schulbetrieb an. Die Schulen ihrerseits sehen regelmässige Treffen zwischen Lehrkräften und Eltern vor.

In gewissen Bereichen ist das Angebot an Beratung und Bildung für Eltern noch auszubauen: So etwa für ausländische Eltern, für Eltern von Kleinkindern sowie in ländlichen Gebieten. Dabei ist ein niederschwelliger Zugang und eine unbürokratische und rasche Inanspruchnahme zu gewährleisten.

Finanzielle Unterstützung der Familien: Familien- und Kinderzulagen sind – neben Steuererleichterungen – das wichtigste Mittel, Familien finanziell zu unterstützen. Elf Kantone kennen spezielle finanzielle Leistungen an bedürftige Mütter und teilweise auch an Väter (Bedarfsleistungen). Auf Bundesebene fehlt eine Mutterschaftsversicherung.²³

Trennung des Kindes von seinen Eltern: Die Bestimmungen des Schweizer Rechts erteilen den Eltern sowohl das Recht als auch die primäre Verantwortung für die Erziehung des Kindes. Dabei ist die Maxime des Kindeswohls Richtlinie und Schranke bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Die Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nur im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme möglich, dann also, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist und der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, und das entsprechende Verfahren ist kantonal geregelt.²⁴

Der Elternteil, dem weder die elterliche Sorge noch die Obhut zusteht, hat – wie das betroffene Kind selbst – Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit seinem Kind. Das Besuchsrecht der Eltern ist allerdings nicht absolut, sondern kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. "Begleitete Besuchstage" (Begleitung durch Fachpersonen aus dem psychosozialen Bereich) bieten Fachstellen an für Familien in Trennung oder Scheidung, welche Probleme in der Ausübung des Besuchsrechts haben.

Seit 1. Januar 2000 ist das Anhörungsrecht des Kindes namentlich bei Scheidung seiner Eltern, bei Kindesschutzmassnahmen und bei der Regelung des persönlichen Verkehrs mit seinen Eltern im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert. Allgemein ist festzuhalten, dass Kinder direkt angehört werden, wenn ein Verfahren oder eine Massnahme ihre Lebenssituation unmittelbar betrifft, sofern nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Ist den Eltern die elterliche Sorge entzogen worden, so ist es in einem Heim oder einer Pflegefamilie unterzubringen. Pflegeeltern und Institutionen bedürfen einer behördlichen Bewilligung und sind amtlicher Aufsicht unterstellt. Alle Kindesschutzmassnahmen sind rekursfähig, d.h. sie müssen auch gerichtlich beurteilt werden können. Wird ein Kind in einer Anstalt untergebracht, werden für die gerichtliche Kontrolle und das Verfahren die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung für volljährige oder entmündigte Erwachsene analog angewandt, bzw. gilt für die unter 16-jährigen Kinder eine spezielle Regelung. Für Rechtsverletzungen von Kindern und Jugendlichen sieht das Jugendstrafrecht besondere Regelungen vor. Gegenwärtig ist eine Totalrevision des Jugendstrafrechts in Bearbeitung.

Alle Kantone bemühen sich den kulturellen, sprachlichen und religiösen Verhältnissen des unterzubringenden Kindes Rechnung zu tragen und arbeiten mit Fachdiensten zusammen (Jugendamt, kinder- und jugendpsychologischer und –psychiatrischer Dienst), welche die persönlichen Umständen des Kindes kennen. Die zum Schutz des Kindes getroffenen Massnahmen sind einer veränderten Situation anzupassen und regelmässig zu überprüfen.

Familienzusammenführung: Die Zusammenführung von Familienmitgliedern ausländischer Staatsangehörigkeit wird von der schweizerischen Einwanderungspolitik (gesetzliche

²³ Der Kanton Genf führt als erster Kanton im Jahr 2001 eine Mutterschaftsversicherung ein.

²⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Grundlagen: ANAG, AsylG, BVO) geregelt.²⁵ Die Regelungen in bezug auf die Familienzusammenführung gelten aber nur für Ausländer und Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung für eine langfristige, mindestens einjährige Dauer, entweder als Erwerbstätige oder als Rentner bzw. ohne Erwerbstätigkeit. Gegenwärtig ist eine Totalrevision des ANAG in Bearbeitung, die auch darauf abzielt, künftig das Recht auf Familienzusammenführung auf sämtliche Kategorien von Ausländern und Ausländerinnen auszuweiten.

Was die internationale Kindesentführung durch einen Elternteil betrifft, ist die Schweiz zwei Übereinkommen beigetreten, und sie hat im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Zentralbehörde zur Behandlung von Kindesentführungen geschaffen.²⁶ Da es sich jedoch häufig um Entführungen in Länder handelt, die diesen Übereinkommen nicht beigetreten sind, sind die Aussichten auf ein erfolgreiches Einschreiten oft gering. Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SIS) ist als private Organisation ein wichtiger Partner in diesen Fragen.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende: Die neue Bundesgesetzgebung enthält zum ersten Mal Bestimmungen, die im Asylverfahren eine angemessene Berücksichtigung der Situation unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender gewährleisten.²⁷ Vorgesehen ist insbesondere, dass die zuständigen Behörden unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden unverzüglich einen Vertreter zuweisen (Vormund, Beistand oder Vertrauensperson), welcher die Interessen des Kindes während des Verfahrens und gegebenenfalls nach der Asylgewährung oder während einer vorübergehenden Aufnahme wahrnimmt. Zudem steht das Asylverfahren nun laut Gesetz allen minderjährigen Asylsuchenden unabhängig vom Alter offen. Ein Antrag kann persönlich oder durch einen Vertreter gestellt werden, und der Grundsatz des Kindeswohls stellt bei der Prüfung eventueller Hindernisse für eine Wegweisung ein wesentliches Element dar. Die Beachtung dieses Grundsatzes bedingt eine Berücksichtigung verschiedener Elemente im Zusammenhang mit der Persönlichkeit und den Lebensbedingungen des Kindes.

Adoption: Ein Kind darf adoptiert werden, wenn alle Umstände darauf hinweisen, dass dies zu seinem Wohl geschieht und wenn es wenigstens zwei Jahre lang von den künftigen Adoptiveltern betreut und erzogen wurde. Die Adoption darf erst nach einer umfassenden Abklärung aller wichtigen Umstände erfolgen. Die leiblichen Eltern und bei Urteilsfähigkeit auch das Kind haben grundsätzlich der Adoption zuzustimmen. Die Adoptionsvermittlung bedarf einer amtlichen Bewilligung und unterliegt der Aufsicht des Kantons. Bezüglich der internationalen Adoption vertritt die Schweiz die Auffassung, dass eine internationale Adoption nur dann ein geeignetes Mittel ist, wenn das Kind in seinem Herkunftsland weder in seiner eigenen Familie noch in einer Adoptiv- oder Pflegefamilie aufwachsen kann. In der Schweiz sind die Arbeiten zur Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie der Erlass eines Bundesgesetzes zu dessen Umsetzung in Gang.

²⁵ Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) (SR 142.20); Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) (SR 142.31); Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) (SR 823.21).

²⁶ Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (SR 0.211.230.01). Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (SR 0.211.230.02). Diese Instrumente ergänzen das von der Schweiz ratifizierte Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das auf den Schutz Minderjähriger anwendbare Gesetz (SR 0.211.231.01).

²⁷ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) (SR 142.31).

f) Erziehung und Ausbildung

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und formuliert als Sozialziel die Aus- und Weiterbildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Das Schulwesen ist Aufgabe der Kantone, besonders was den obligatorischen Schulunterricht anbetrifft. Im Rahmen des föderalistischen Bildungssystems fördert die EDK die Zusammenarbeit der Kantone, eine gemeinsame Bildungs- und Kulturpolitik und den ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Neben der Vermittlung von Sachkompetenzen will die Schule die Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt fördern. Die Schule versteht sich auch als Lern- und Erfahrungsort für Selbst- und Sozialkompetenz. Zunehmend nimmt die Schule auch eine aktive Rolle in der Friedens-, Menschenrechts- und Umwelterziehung.

Vorschulunterricht: Der Kindergarten ist im allgemeinen freiwillig und steht Kindern, je nach dem Kanton, zwischen dem 3. und 7. (meistens zwischen dem 4. und 6.) Lebensjahr offen. Die soziale Rolle des Vorschulunterrichts wird mehr und mehr gewürdigt, insbesondere für die frühe Eingliederung der ausländischen Kinder. Zwei Drittel der Kinder besuchen das erste Kindergartenjahr, und im zweiten Jahr sind es fast alle Kinder der entsprechenden Altersklasse.

Obligatorischer Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I): Alle Kinder, ohne Unterschied von Staatsangehörigkeit, Herkunft und Geschlecht, müssen in der Schule ihrer Wohngemeinde eine genügende Primarschulbildung erhalten. Dieser obligatorische Unterricht ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich und dauert durchschnittlich neun Jahre, d.h. vom Alter von 6 bis 15 Jahren. Die Sekundarstufe I vermittelt eine Grundausbildung und bereitet auf eine Lehre bzw. eine weiterführende Schule vor. Der Unterricht untersteht der Leitung und Überwachung durch die öffentlichen Behörden.

Sekundarstufe II: Nach Beendigung der Schulpflicht setzen mehr als 95% der Jugendlichen einer gleichen Altersklasse ihre Ausbildung fort. Der Sekundarschulunterricht II umfasst zwei Ausbildungsarten: die gymnasiale Ausbildung, welche auf ein Studium an universitären Hochschulen vorbereitet, und die Berufsausbildung, die neben der Vorbereitung der Berufsausübung auch auf das Studium an Fachhochschulen sowie die Höhere Berufsbildung vorbereitet. Jugendliche und Erwachsene können sich freiwillig und unentgeltlich an Berufs- und Laufbahnberatungsstellen wenden.²⁸

Neue Medien: Die Schweiz befindet sich in einer ausserordentlich günstigen Ausgangslage, was Technologie und Innovationsbereitschaft betrifft.²⁹ Der Bundesrat sieht in der Förderung der neuen Medien vor allem die Möglichkeit zu einer Erweiterung der Handlungsfähigkeit und der Kommunikationsmöglichkeiten der einzelnen Personen, zur Knüpfung und Vertiefung von grenzüberschreitenden, multikulturellen Kontakten, aber auch zu einer positiven Entwicklung der offenen und demokratischen Gesellschaft in kultureller Eigenständigkeit und Vielfalt.³⁰ Im Wissen um die zunehmende Bedeutung der

²⁸ Bundesgesetz über die Berufsausbildung (SR 412.10).

²⁹ Vgl. dazu: Die Schweiz auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Endbericht der prognos AG Basel. Projektleitung Josef Trappel. Basel 1997. Die Studie beschreibt die Position der Schweiz auf dem Weg von einer Industrie- in eine Informationsgesellschaft auf der Grundlage spezifischer Bestimmungsfaktoren.

³⁰ Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz vom 18. Februar 1998.

Informationsgesellschaft und um das kreative Potenzial gerade der jungen Generation bei der Anwendung der neuen Informationstechnologien hat der Bundesrat nun verschiedene Massnahmen getroffen und unter anderem einen Aktionsplan im Rahmen einer Bildungsoffensive verabschiedet. Ein spezielles Augenmerk ist darauf zu richten, dass Kinder aus allen sozialen Schichten und auf allen Bildungsniveaus Zugang zu den neuen Informationstechnologien haben.

Analphabetismus: Die Schweiz besitzt keine genauen statistischen Angaben über die Zahl der Analphabeten in ihrem Lande. Zu Beginn der neunziger Jahre ergab die am häufigsten anerkannte Schätzung, dass es in der ganzen Schweiz 20 000 bis 30 000 Analphabeten gibt. Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Erwachsenen, die ihre Schulbildung abgeschlossen haben, jedoch weder lesen noch schreiben können.³¹ Ein Bericht der OECD hat ergeben, dass 12.9 % der Erwachsenen in der Deutschschweiz und 14.2 % in der französischen Schweiz grosse Mühe haben, gängige Texte des täglichen Lebens zu lesen und zu verstehen.³²

Vor allem private Vereinigungen sind in der Lese- und Schreibförderung für Erwachsene aktiv und setzen sich für bildungspolitische Massnahmen ein, welche die Grundausbildung der Erwachsenen fördern.

Ausländische Kinder: Eine gesellschaftliche Entwicklung, welche auch die Schule herausfordert, ist die kulturelle Vielfalt. 1998/99 machten in jeder dritten Klasse (Abteilung) der obligatorischen Schule ausländische Kinder mindestens einen Drittel aus; der Anteil dieser Kinder ist regional allerdings sehr unterschiedlich. Einige Kantone haben sogenannte Aufnahme- oder Empfangsklassen für die in die Schweiz einreisenden ausländischen Kinder geschaffen. Diese Klassen bilden eine Übergangsphase, wo die Kinder auf den Unterricht in der Regelklasse vorbereitet werden. Andere Kantone führen Klassen mit niedriger Schülerzahl, was eine bessere Integration gestattet. Ferner werden Nachholunterricht (individuell oder in kleinen Gruppen) und Sprachunterricht erteilt. Private Vereinigungen veranstalten oft Sprachkurse und Unterricht in der Kultur des Herkunftslandes. Für den Übergang in die Berufswelt dieser Gruppe von Schülerinnen und Schülern halten die Berufsschulen verschiedene Angebote bereit (Integrationsjahr, Werkjahr, Vorlehre oder Anlehre).

Der Bundesrat hat die Einrichtung getrennter Klassen für schweizerische und ausländische Schülerinnen und Schüler als verfassungswidrig erklärt.³³ Auch die Eidg. Kommission gegen Rassismus lehnt getrennte Klassen als diskriminierend ab.³⁴

An dieser Stelle sei auf das Problem der Einschulung von illegal eingereisten Kindern hingewiesen: Nahezu alle Kantone schulen ausländische Kinder ein, die auf ihrem Gebiet leben, ohne Berücksichtigung, ob ihr Aufenthaltsstatus legal oder illegal ist.

Behinderte Kinder: Die Schulung der behinderten Kinder ist als Sonderschulunterricht (Klein- oder Sonderklassen bzw. in Sonderschulen und Sonderschulheime) gestaltet. Einige Kantone integrieren behinderte Kinder in Regelklassen und halten spezielle Zusatzprogramme

³¹ Umfrage anlässlich der 42. Sitzungsperiode der Internationalen Erziehungskonferenz über die Ausmerzung oder die massive Senkung des Analphabetismus, Antwort der Schweiz, Sekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) – Bern.

³² "Littérature, Economie et société", Ergebnisse der 1. internationalen Umfrage über die Alphabetisierung der Erwachsenen, OECD, 1995.

³³ Antwort des Bundesrates vom 31.5.1999 auf die Interpellation von Nationalrätin Cécile Bühlmann (98.3656): Getrennte Klassen für schweizerische und ausländische Schüler.

³⁴ Eidg. Kommission gegen Rassismus, Getrennte Klassen? Bern August 1999.

bereit. In allen Kantonen befassen sich Fachstellen mit der Früherkennung und -förderung von Kindern mit einer Behinderung sowie mit der Beratung ihrer Eltern. Im schulpflichtigen Alter werden behinderte Kinder weiterhin ambulant oder stationär betreut (heilpädagogische Massnahmen, Logopädie, Psychomotorik, Legasthenietherapie). Die Angebote für behinderte Kinder werden in enger Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung geschaffen und unterhalten.³⁵

g) Kinder in schwierigen und unwürdigen Lebenssituationen; Suchtmittelmissbrauch

Kinder und Jugendliche wachsen in einer Welt auf, in der sie mit struktureller, institutioneller, physischer und psychischer sowie durch Medien vermittelter Gewalt konfrontiert sind. Gewalt tritt sowohl in legitimer als auch in illegitimer Form auf. Für Kinder und Jugendliche ist die Tatsache schwierig, dass die Gesellschaft Gewalt in gewissen Bereichen verurteilt, in anderen wiederum akzeptiert. Seit ungefähr zehn Jahren sind Gewalt und die damit verbundene Kriminalität ein breit diskutiertes Thema in der Schweiz.³⁶ Die öffentliche Debatte behandelt vor allem die – tatsächliche oder vermeintliche – Bedrohung durch steigende Kriminalitätsraten, "Ausländerkriminalität", Gewalt in der Drogenszene, Gewalt gegen Frauen und Kinder, "Jugendgewalt" und Gewalt in der Schule. Die grosse (Medien-)Präsenz des Themas ist jedoch noch vielfach geprägt durch Skandalisierung, Dämonisierung der Täter oder die Bagatellisierung der Übergriffe.

Kindesmisshandlung: Der 1992 veröffentlichte Bericht "Kindesmisshandlung" hat Ausmass und Konsequenzen dieses Phänomens bewusst gemacht.³⁷ Kindesmisshandlungen, insbesondere in Form von physischer oder sexueller Gewalt sind verbreitet. Zudem leiden zahlreiche Kinder unter Vernachlässigung, Mangel an sozio-affektiver Zuwendung oder seelischer Misshandlung. Jede Form von Misshandlung, insbesondere aber Gewalt und sexuelle Ausbeutung, verursacht psychisches Leiden. Der Handlungsbedarf in Aufklärung, Prävention und Hilfe für die Betroffenen ist gross. In den letzten Jahren haben ferner verschiedene Untersuchungen zu sexueller Gewalt das Thema teilweise enttabuisiert. Es ist davon auszugehen, dass mindestens jedes fünfte Mädchen (bzw. je nach Studie jedes dritte) und jeder zehnte Knabe vor dem 18. Altersjahr Opfer sexueller Gewalt werden.³⁸

Die Zentralstelle für Familienfragen (Bundesamt für Sozialversicherung) hat Koordinationsfunktion im Kinderschutz und informiert über entsprechende Programme und Projekte, welche sie auch finanziell unterstützt. Die Kantone haben im Rahmen des OHG Fachstellen eingerichtet, oft sind es auch mehrere fachspezifische Stellen, z.B. für jugendliche, weibliche oder für männliche Opfer von Sexualdelikten.³⁹ Diese Stellen ergänzen die Arbeit anderer Ämter und Institutionen, wo Kinder gegebenenfalls auch Aufnahme finden.

³⁵ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG) (SR 831.20).

³⁶ Manuel Eisner, Patrik Manzoni, (Hrsg.), Gewalt in der Schweiz. Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion. Chur/Zürich 1998.

³⁷ Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz. Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995. Im Anhang: Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung in der Schweiz. Bern, Juni 1992. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidg. Departements des Innern. Bern 1995, BBl 1995 VI 1-224.

³⁸ Vgl. etwa Daniel S. Halpérin, Paul Bouvier, Hélène Rey Wicki, A contre-cœur, à contre-corps. Regards pluriels sur les abus sexuels d'enfants. Genf 1997.

³⁹ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG) (SR 312.5).

In vielen Kantonen erfolgt die Prävention im allgemeinen Sinne im Sexualkunde-, Gesundheits- oder Lebenskundeunterricht, und es gibt Weiterbildungen für Lehr- und Fachpersonen. Dennoch fehlen vielfach spezifische Präventionsprogramme, obwohl einige Kantone konkrete Aktionen gegen Misshandlung und Gewalt durchführen. Die meisten Kantone publizieren die verschiedenen Beratungs- und Hilfsstellen regelmässig in Tages- oder Wochenzeitungen und verteilen Broschüren und Flugblätter. Private Organisationen, welche oft staatliche Finanzhilfen erhalten, spielen eine wesentliche Rolle.

An der bereits wirkungsvollen und umfassenden Gesetzgebung zum Schutz und zur Begleitung von minderjährigen Opfern sexueller Übergriffe werden gegenwärtig noch substantielle Verbesserungen vorgenommen (längere Verjährungsfristen, besserer Schutz für Opfer unter 16 Jahren im OHG, Verbot des Besitzes von Kinderpornografie).

Suchtmittel: Allgemein ist eine Zunahme des Suchtmittelkonsums (v.a. Nikotin und Cannabis) festzustellen.⁴⁰ Dass der Gebrauch bestimmter Suchtmittel für viele Jugendliche auch mit einem bestimmten Lebensstil und Trends einhergeht, lässt sich beispielsweise daran ablesen, dass die Jugendlichen (vor allem die Mädchen) immer mehr die neuen alkoholischen Mischgetränke (Alcopops) gegenüber dem Bier bevorzugen. Dazu kommt, dass die meisten Jugendlichen, die heute Suchtmittel konsumieren, dies mit einem anderen Bewusstsein und vor einem anderen gesellschaftlichen Hintergrund tun als in den vergangenen Jahrzehnten. Zwei Tendenzen stehen dabei im Vordergrund: Für die Jugendlichen spielt es kaum eine Rolle, ob die Suchtmittel legal oder verboten sind, und viele sind bereit, beim Konsum erhebliche Risiken einzugehen. Ein wichtiges Ziel der Suchtprävention ist deshalb, den Jugendlichen die nötige Kompetenz zu vermitteln, Risiken einzuschätzen und auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten.

Prävention ist dann am erfolgreichsten, wenn sie im Alltag und im individuellen Umgang mit Lebensumständen und Ereignissen ansetzt, und Themen wie Selbstachtung, Selbstwertgefühl, Kommunikation, Umgang mit Risiken und Konflikten aufnimmt. Von Bedeutung ist auch, dass weibliche und männliche Jugendliche sich in Suchtverhalten und -entwicklung unterscheiden: Während bei Jungen der soziale und meinungsbildende Einfluss Gleichaltriger ein wichtiger Faktor für den Einstieg in den Konsum illegaler Suchtmittel ist, führt bei Mädchen die Suchtmittelabhängigkeit meist über männliche Partner, die bereits süchtig sind.⁴¹

Der Bundesrat will im Bereich der Gesundheit auch Lebensart und soziales Umfeld (insbesondere Sport, Ernährung, Gewalt und Aggression, Abhängigkeiten) als neue Forschungsschwerpunkte berücksichtigen, wobei auch Kinder und Jugendliche eine Zielgruppe sind.⁴²

Zur Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit in Jugendorganisationen arbeitet das BAG eng mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) und der Eidgenössischen Sportschule Magglingen zusammen. Die wichtigsten Projekte sind "Drogen oder Sport?" und "Voilà – Suchtprävention in Jugendverbänden".

⁴⁰ Schweizerische Gesundheitsbefragung 1997. Erste Ergebnisse. Bundesamt für Statistik. Neuchâtel 1998.

⁴¹ Claudia Meier, Susanne Hablützel, Susanne Ramsauer (Hrsg.), Medikamente, Männer, Marzipan. Handbuch zur frauengerechten Suchtprävention. Zürich 1997.

⁴² Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 vom 25. November 1998, BBl 1999 I 295-469.

Alle Kantone kennen eine systematische Suchtmittel-Prävention, welche in den Lehrplänen der Schulen erwähnt und oft in weiterführenden Konzepten festgeschrieben ist.

Die kantonalen Fachkommissionen und die praktisch tätigen Suchtpräventionsstellen informieren in Schulen und führen auch gezielte Aktionen namentlich für Eltern, ausländische Jugendliche, junge Frauen und Männer, Risikogruppen durch.

Drogen: Die schweizerische Drogenpolitik verfolgt mehrere Strategien: Prävention, Therapie, Risikominderung und Überlebenshilfe sowie Repression und Kontrolle. Der Bundesrat verabschiedete 1991 ein Massnahmenpaket, das zahlreiche Projekte in Schulen, Heimen, Familien, Jugend- und Ausländerorganisationen umfasst, und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und Privatorganisationen realisiert wird.

Zur Behandlung Drogenabhängiger fördert der Bund Programme für drogenabhängige Eltern und jugendliche Drogenabhängige. Das Therapieangebot – mehrheitlich im Rahmen von ambulanten Beratungen und teilweise mit Methadonabgabe – zielt im wesentlichen darauf ab, den Konsum zu unterbinden und die soziale Integration zu fördern. Zudem gibt es stationäre Therapiemöglichkeiten. Die Unterstützung der Kinder drogenabhängiger Eltern obliegt weitgehend der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

Das Betäubungsmittelgesetz wird gegenwärtig revidiert.⁴³ Ziel ist es, den blossen Konsum von Betäubungsmitteln unter Gewährleistung des Jugendschutzes zu entkriminalisieren. Im Rahmen der Gesetzesrevision prüft das EDI geeignete drogenpolitische Massnahmen für die Verstärkung der Prävention, Schadensverminderung und Therapie und für einen Ausbau des Jugendschutzes.

Alkohol und Tabak: Der Alkoholkonsum stieg vor allem bei den Mädchen an, während der Konsum bei den Jungen bei leicht rückläufiger Tendenz praktisch stagnierte. Allerdings ist eine Zunahme des Rauschtrinkens festzustellen. Als problematisch haben sich die neue Getränke für Jugendliche mit einem Alkoholanteil von 4-5% (Alcopops) erwiesen.

1999 haben das BAG und die Eidgenössische Alkoholverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) das Präventionsprogramm zum vernünftigen Alkoholkonsum "Alles im Griff?" ("ça débouche sur quoi?") gestartet. Das Programm zielt darauf ab, das häufige Rauschtrinken zu vermindern und das Problembewusstsein für dieses Risikoverhalten zu erhöhen.

Auf Bundesebene existiert lediglich für Spirituosen eine umfassende restriktive Gesetzgebung. Es besteht ferner keine rechtliche Grundlage, die das Mindestalter für den Zugang zu Tabakprodukten festlegt. Werbung am Fernsehen und im Radio ist verboten.⁴⁴ Tabakwerbung ist auch untersagt, wenn sie sich explizit an junge Menschen unter 18 Jahren wendet.

Der Bundesrat hat 1995 ein Programm verabschiedet, welches sich auf die Empfehlungen der WHO, der Europäischen Union sowie der Eidgenössischen Kommission für Tabakfragen bezieht. Das Programm will insbesondere der Zunahme des Rauchens von Jugendlichen entgegenwirken, die Nichtraucherinnen und -raucher schützen und Raucherinnen und

⁴³ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG) (SR 812.121).

⁴⁴ Art.18 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (SR 784.40).

Raucher zum Aufhören motivieren. Ein erweitertes Programm 2001-2005 soll der Regierung im Frühjahr 2001 zum Beschluss vorgelegt werden.

h) Flüchtlingskinder, kriegstraumatisierte Kinder; Friedenserziehung

In Übereinstimmung mit ihrer humanitären Tradition kümmert sich die Schweiz eingehend um das Schicksal von Kriegsopfern, insbesondere von Kindern. Sie unterstützt zahlreiche Initiativen, die darauf abzielen, Kinderrechtsverletzungen zu verhindern, die Rechte der Kinder bei bewaffneten Konflikten zu schützen und das Fundament für Gesellschaften zu legen, in denen die Rechte der Kinder respektiert werden. Die Schweiz hat sich aktiv an der Entwicklung internationaler Bestimmung zum Schutz minderjähriger Opfer bewaffneter Konflikte beteiligt, insbesondere bei der Ausarbeitung und Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, das die Schweiz im September 2000 unterzeichnete. Die Schweiz hat sich für eine weltweite Ratifizierung und Umsetzung des Protokolls eingesetzt, das für die freiwillige Rekrutierung ein Mindestalter von 18 Jahren vorschreibt.

Die Schweiz setzt sich nachdrücklich für eine strafrechtliche Verfolgung von kriminellen Handlungen gegenüber Kindern ein. Sie hat das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unterzeichnet und wird es voraussichtlich bald ratifizieren. Die Schweiz engagiert sich für die Einhaltung des internationalen Rechts von allen Konfliktparteien, insbesondere von nicht-staatlichen Akteuren, und unterstützt zahlreiche Projekte in diesem Bereich. Dazu gehört die Unterstützung von Programmen zur Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten in zahlreichen Ländern wie Afghanistan, Sri Lanka, Sierra Leone oder Mosambik. Das Projekt "Strategic Framework" wurde von der Schweiz mit technischer Unterstützung von IKRK, WHO und UNICEF ausgearbeitet und bietet Opfern von Unfällen durch Antipersonenminen Hilfe an, insbesondere Kindern.

Da die Zivilbevölkerung immer häufiger in bewaffnete Konflikte einbezogen wird, erleiden auch Kinder zunehmend kriegsbedingte Gewalt. Für Kinder, die unter solchen Bedingungen lebten, gibt es in der Schweiz spezielle Therapieangebote. Seit ein paar Jahren betreut beispielsweise der Schulärztlich-Schulpsychologische Dienst der Stadt Zürich Kinder und Jugendliche, die unter den Folgen traumatisierender Erlebnisse im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Migration leiden.

Die Schule ist nicht bloss wissensvermittelnde Instanz, sondern auch Ort der Sozialisierung und des solidarischen, interkulturellen Zusammenlebens. Der Menschenrechts- und antirassistischen Erziehung kommt deshalb zentrale Bedeutung zu.⁴⁵ Wegen des föderalistischen Schulsystems bleibt die Initiative aber grösstenteils der einzelnen Schule oder Lehrkraft überlassen. Der Bund fördert Anstrengungen in diesem Bereich, beispielsweise die Herausgabe einer Akte mit Unterrichtseinheiten und Projekten zum Thema Menschenrechte/Kinderrechte oder entsprechende Forschungsvorhaben.⁴⁶ Vor allem im Bereich der Antirassismuserziehung besteht jedoch Handlungsbedarf.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. dazu Cristina Allemann-Ghionda, Interkulturelle Erziehung, in: Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren: 1897 bis 1997. Hans Badertscher (Hrsg.), Bern/Stuttgart/Wien 1997.

⁴⁶ Vgl. beispielsweise die von der Stiftung Bildung und Entwicklung herausgegebene Studie "Rechte Kennen. Rechte haben! Erprobte Menschenrechtsprojekte für alle Schulstufen. Pestalozzianum-Verlag, Zürich 1999. – Vgl. zur ganzen Thematik auch "Erster Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form

Gegenwärtig gehören 65 schweizerische Schulen den UNESCO-assoziierten Schulen an, welche Werte wie Frieden, Toleranz und internationale Verständigung besonders pflegen. Interkulturelle Austauschprogramme, wie sie Jugendaustausch-Organisationen seit über 50 Jahren für Schüler/innen und Lehrlinge organisieren, bieten ferner beste Gelegenheiten zu gelebter, interkulturellen Verständigung.⁴⁸

i) Umwelt

Der Aktionsplan Umwelt und Gesundheit ist eine Folgearbeit der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (1992), und will die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in einer intakten Umwelt fördern. Im Rahmen dieses Aktionsplans hat das Bundesamt für Gesundheit innovative Einzelprojekte unterstützt, beispielsweise Projekte zur Förderung der nicht-motorisierten Mobilität, zur Senkung der Geschwindigkeit auf den Strassen in Wohnzonen, ferner zur Information über gesunde und saisongerechte Ernährung.

j) Familien und Armut auf nationaler Ebene

Familien und Armut: Eine nationale Studie über Armut in der Schweiz belegt, dass junge Familien, kinderreiche Familien und Einelternfamilien überdurchschnittlich von Armut betroffen sind.⁴⁹ Es ist unbestritten, dass Armut die gesellschaftliche Integration gefährdet und die Entwicklung negativ prägen kann. Armut im Kindes- und Jugendalter wirkt sich nicht nur aktuell aus in sozialer Ausgrenzung, welche ungleiche Behandlung und ungleicher Zugang vor allem im Bildungs- und Gesundheitsbereich nach sich zieht, sondern beeinflusst auch die Zukunftschancen. Studien über die Langzeitauswirkungen der Armut weisen auch darauf hin, dass Kinder von armen oder benachteiligten Familien stark gefährdet sind, als Erwachsene ebenfalls in Armut zu leben. Die dagegen zu treffenden Massnahmen sind auf der Grundlage gesellschaftlicher Solidarität gegenüber Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zu leisten, wobei es nicht nur darum geht, diese finanziell zu unterstützen, sondern auch ihre soziale und kulturelle Teilhabe in der Zivilgesellschaft zu sichern. Eine umfassende Regelung und ein Ausbau der Kinderzulagen sowie die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung beispielsweise sind wirksame Mittel, die Armut der Familien zu bekämpfen.⁵⁰

von Rassendiskriminierung". Bern 1996, Kapitel 6.2. Unterricht und Erziehung. Vgl. auch Cintia Meier-Mesquita, Rassismus und antirassistische Erziehung. Eine theoretische und empirische Studie. Fribourg 1999.

⁴⁷ Miryam Eser Davolio, Rassismusprävention in der Schule, in: TANGRAM. Bulletin der Eidg. Kommission gegen Rassismus 9/2000, S. 60-64.

⁴⁸ Seit 1987 ist "Intermundo" der schweizerische Dachverband der nicht gewinnorientierten Jugendaustausch-Organisationen. "Intermundo" wird vom Bundesamt für Kultur finanziell unterstützt. Auf nationaler Ebene koordiniert die ch-Stiftung Solothurn den Schüler- und Schülerinnen- und Klassenaustausch.

⁴⁹ Robert E. Leu, Stefan Burri, Tom Priester, Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern 1997.

⁵⁰ Vgl. auch die Diskussion der verschiedenen Modelle des Familienlastenausgleichs: Tobias Bauer, Elisa Streuli, Modelle des Ausgleichs von Familienlasten. Eine datengestützte Analyse für die Schweiz, Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (Hrsg.), Bern 2000.

Elterliche Erwerbslosigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Armut, ist aber für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ebenfalls mit Belastungen verbunden.⁵¹ In jüngerer Zeit sind nicht nur die Erwerbslosen armutsgefährdet, sondern auch die sog. working poor.⁵²

Das wichtigste Mittel im Kampf gegen die Armut ist in der Schweiz neben dem Sozialversicherungssystem die Sozialhilfe. In der Bundesverfassung ist das Recht auf Hilfe in Notlagen verankert. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat Richtlinien erarbeitet für Bemessung der Sozialhilfe. Die Kantone und Gemeinden sind allerdings frei in der Festsetzung der unteren Limiten, und einige von ihnen orientieren sich am tiefer liegenden betriebsrechtlichen Existenzminimum. Die Sozialhilfe unterstützt Einzelpersonen und Familien mit ergänzenden materiellen und immateriellen Leistungen wie Beratung, Betreuung und Dienstleistungen. Die Sozialhilfe will bedürftigen Personen nicht nur ein Existenzminimum garantieren, sondern auch deren wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit fördern und ihre soziale Integration sichern.

E. Schlussfolgerungen

Kinderpolitik umfasst inhaltlich folgende Schwerpunkte: Soziale, kulturelle, ökonomische und politische Teilhabe und aktive Gestaltung von Lebensräumen, Austausch und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gruppen und Generationen, soziales Lernen und Solidarität, Schutz und Prävention, Chancengleichheit und Gleichstellung, Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Partizipation und Mitsprache in der Kinderpolitik erhält zunehmend eine wichtige Bedeutung. Moderne Gesellschaften, in denen Individuen ihre je "eigenen Leben" planen und steuern müssen, verlangen von Kindern Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit. Diese Fähigkeiten können sie sich nur aneignen, wenn sie auch breite Übungs- und Anwendungsfelder haben. Das schutz- und defizitorientierte Verständnis von Kinderpolitik ist denn auch in den letzten Jahren durch ein emanzipatorisches, partizipatives Verständnis ergänzt worden; der Gedanke der Partizipation und Emanzipation tritt zunehmend – nicht in einem konkurrierenden Sinne – neben denjenigen des Schutzes und der Fürsorge.

Partizipation ist in der Schweiz unterschiedlich verwirklicht: Einerseits wissen Kinder oft nicht um ihr Partizipationsrecht, andererseits aber bieten ihnen kommunale und kantonale Behörden und Organisationen zunehmend Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte an. Während sich bei den Jugendlichen im politischen Bereich, in Vereinen und Verbänden, im Sport und auch in Schulen eine gewisse – freilich förderungsbedürftige und immer wieder neu zu diskutierende – Partizipationskultur mit entsprechenden Strukturen entwickelt hat, steht die Schweiz mit der Kinderbeteiligung erst am Anfang. Das könnte daran liegen, dass viele Partizipationsprojekte und -modelle erstmalig sind oder fehlende Vernetzung einen Erfahrungsaustausch verhindert.

Die DEZA Strategie 2010 legt fünf prioritäre Themenbereiche fest, nämlich Krisenprävention und -bewältigung, gute Regierungsführung, Einkommensförderung und Beschäftigung, Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit, sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

⁵¹ Stefan Spycher, Eva Nadai, Peter Gerber, Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien. Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (Hrsg.). Bern 1997. Vgl. auch die Kurzfassung: Katharina Belser, Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien. Ein Überblick über die Forschungslage in der Schweiz, Kurzfassung der Studie von Stefan Spycher, Eva Nadai, Peter Gerber, Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (Hrsg.). Bern 1997.

⁵² Vgl. dazu: Caritas Schweiz, Trotz Einkommen kein Auskommen – working poor in der Schweiz. Caritas-Verlag. Luzern 1998.

Die DEZA ist bestrebt, die speziellen Bedürfnisse und Rechte der Kinder, und insbesondere der Mädchen, in ihre Arbeit einzubeziehen.

Die Hindernisse in der schweizerischen Aussenpolitik zugunsten der Kinder lassen sich wie folgt zusammenfassen: Während Schutz und Förderung der Kinderrechte im Bereich Menschenrechte zu einem wichtigen Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik geworden sind, fehlen bisher aussagekräftige Einschätzungen darüber, wie sich die internationale Wirtschaftspolitik der Schweiz auf die Situation des Kindes auswirkt und welche Rolle die Schweiz in den internationalen Finanzeinrichtungen, namentlich in Bezug auf Entscheidungen, die das Wohlergehen von Kindern beeinflussen, einnimmt. Auch in diesem Zusammenhang ist die Partizipation von Kindern ist noch nicht ausreichend entwickelt.

F. Massnahmen für die Zukunft

Es gilt weiterhin darauf hinzuarbeiten, dass der Staat die Mittel zur Verfügung stellt, die eine nationale Politik mit konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Kinderpolitik besteht darin, Kinder vor Gewalt zu schützen und die Würde der Kinder zu wahren, den Kindern und ihren Familien soziale, infrastrukturelle und ökonomische Unterstützung zu gewähren sowie staatlichem Handeln kindergerechte Massstäbe anzulegen. Die Schaffung von optimalen Bedingungen für das Aufwachsen der Kinder ist deshalb eng mit der Familienpolitik verknüpft. Andererseits geht eine innovative Kinder-, Jugend und Familienpolitik auch davon aus, dass die Mitwirkung der Kinder bei der Gestaltung ihres Umfeldes zentral ist.

Die Schweiz wird sich vermehrt dafür einsetzen, die Öffentlichkeit für das Thema "Gewalt gegen Kinder" zu sensibilisieren und für eine umfassende Friedenserziehung und Erziehung zu Solidarität zu gewinnen. Die Schweiz will auch im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder die Information, Prävention und Intervention verbessern. Auch auf internationaler Ebene wird sich die Schweiz weiterhin einsetzen für eine verstärkte und wirksame Zusammenarbeit zur Bekämpfung jeglicher Art von Gewalt gegenüber Kindern, namentlich Kindersoldaten, Kinderprostitution, Kinderpornographie, und Gewalt gegen Kinder in den Medien.

Ein Aspekt in der künftigen nationalen Kinder- und Jugendpolitik sind sicher auch entsprechende Forschungen. Der Bundesrat hat im August 2000 ein neues Nationales Forschungsprogramm (NFP) verabschiedet mit dem Ziel, über die gegenwärtigen und zu erwartenden Lebensverhältnisse sowie Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz empirisch und theoretisch fundierte Einsichten zu gewinnen.⁵³

Priorität auf internationaler Ebene hat auch für die Schweiz die Stärkung der internationalen Einrichtungen, die für die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte verantwortlich sind, namentlich die Tätigkeit des Hochkommissariats für Menschenrechte. Ausserdem gilt es darauf hinzuarbeiten, dass die Situation von Kindern in internationalen – weltweiten und regionalen – Anstrengungen für Frieden und Sicherheit vermehrt berücksichtigt wird. Die Schweiz hat sich dafür engagiert, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

⁵³ Vgl. auch den Lagebericht über die Jugendforschung in der Schweiz: Jugendforschung in der Schweiz. Bericht erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Kultur. Bundesamt für Kultur. Bern 1999.

Europa den Aspekt der Kinderrechte stärker gewichtet. Diesen Bemühungen sollten konkrete Taten folgen, auch innerhalb anderer regionaler Institutionen und Projekte.

Die Einhaltung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans sollten überdies durch nicht-staatliche Akteure unterstützt werden, insbesondere durch bewaffnete Oppositionsgruppen und Wirtschaftsakteure. Die Staaten sollten diese Gruppen dazu anhalten, sich unter allen Umständen für die Kinderrechte einzusetzen und diese selbst zu respektieren.

Im Rahmen bilateraler und multilateraler Beziehungen sind die Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung der Erklärung und des weltweiten Aktionsplans in einer systematischen Diskussion zu erörtern.

G. Anhang

Erster Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Verabschiedet vom Bundesrat am 1. November 2000.

Internet: http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/info/trdisc.html

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung und allgemeine Bemerkungen.....	2
B. Arbeiten im Vorfeld des Staatenberichts 2000.....	3
C. Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene.....	4
D. Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Überleben, Schutz und Entwicklung des Kindes.....	5
a) Bekanntmachung des Übereinkommens.....	5
b) Gesundheit.....	6
c) Ernährung.....	8
d) Chancengleichheit und Gleichstellung der Mädchen im Gesundheits- und Bildungswesen.....	9
e) Elternbildung, Elternberatung; Trennung der Kinder von ihren Eltern; Familienzusammenführung.....	10
f) Erziehung und Ausbildung.....	13
g) Kinder in schwierigen und unwürdigen Lebenssituationen; Suchtmittelmissbrauch....	15
h) Flüchtlingskinder, kriegstraumatisierte Kinder; Friedenserziehung.....	18
i) Umwelt.....	19
j) Familien und Armut auf nationaler Ebene.....	19
E. Schlussfolgerungen.....	20
F. Massnahmen für die Zukunft.....	21
G. Anhang.....	22